



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ
Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis

033/500

Curriculum

für das Bachelorstudium

Wirtschaftsrecht

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Qualifikationsprofil	4
§ 2 Aufbau und Gliederung	5
§ 3 Studieneingangsphase	6
§ 4 Lehrveranstaltungstypen	6
§ 5 Einstufungstests	6
II. Grundlagen Rechtswissenschaften	7
§ 6 Legal Gender Studies	7
§ 7 Öffentliches Recht	7
§ 8 Privatrecht	7
§ 9 Europarecht	8
§ 10 Wirtschaftsstrafrecht	8
§ 11 Arbeits- und Sozialrecht	8
§ 12 Handelsrecht	8
§ 13 Steuerrecht	8
§ 14 Legal English	9
III. Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	9
§ 15 Wirtschaftswissenschaften	9
§ 16 Betriebswirtschaftslehre	9
§ 17 Volkswirtschaftslehre	10
IV. Vertiefung Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist	10
§ 18 Aufbau und Gliederung	10
§ 19 Double Teaching	10
§ 20 Recht der Unternehmensgründung und -entwicklung	11
§ 21 Recht des laufenden Betriebs	11
§ 22 M&A einschließlich sonstiger Umstrukturierungen	12
§ 23 Unternehmensinsolvenz	12
V. Vertiefung Steuerjuristin / Steuerjurist	13
§ 24 Aufbau und Gliederung	13
§ 25 Steuerjuristische Fächer	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist auf zwei unterschiedliche Berufsbilder zugeschnitten: Die Studierenden werden nach ihrer Wahl entweder zur Unternehmensjuristin / zum Unternehmensjuristen oder zur Steuerjuristin / zum Steuerjuristen ausgebildet.
- (2) Den Ausgangspunkt des Studiums bildet die Vermittlung der erforderlichen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen. Dabei wird die im Bereich der Rechtswissenschaftlichen und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über Jahrzehnte aufgebaute Lehrkompetenz voll zum Tragen kommen. Eine profunde Grundausbildung insbesondere im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, des Privatrechts und des öffentlichen Rechts einschließlich des Steuerrechts und des Europarechts sowie eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre, das Wirtschaftsstrafrecht und Legal Gender Studies soll die Studierenden nicht nur auf eine anspruchsvolle Vertiefung im Bereich des Unternehmens- bzw des Steuerrechts vorbereiten, sondern bereits die rechtlichen Dimensionen unternehmerischen Handelns bewusst machen. Zugleich gilt es, den angehenden Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge hinreichend bewusst zu machen.
- (3) Angesichts der ständig steigenden Zahl europäischer und nationaler Rechtsquellen im Bereich des Wirtschaftsrechts, die überdies einem steten Wandel unterzogen sind, kommt gerade dem wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Grundlagenwissen im beruflichen Alltag einer Unternehmens- oder Steuerjuristin / eines Unternehmens- oder Steuerjuristen immer größere Bedeutung zu. Bereits im Rahmen der Grundausbildung wird aber auch die herausragende Bedeutung des *Legal English* für die wirtschaftsjuristische Praxis durch eine auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden abgestellte Sprachausbildung entsprechend berücksichtigt.
- (4) Die unternehmensjuristische Vertiefung trägt dem Umstand Rechnung, dass Unternehmenssachverhalte oftmals einer interdisziplinären Beurteilung bedürfen. Diesem Phänomen wird der klassische Fächerkanon im Bereich der rechtswissenschaftlichen Ausbildung nicht ohne weiteres gerecht. Im Hinblick darauf orientiert sich das modulare Lehrangebot an typischen Unternehmenssachverhalten (Unternehmensgründung und -entwicklung, laufender Betrieb, M&A einschließlich sonstiger Umstrukturierungen, Unternehmensinsolvenz). Sie bilden den Ausgangspunkt für interdisziplinäre Lehrveranstaltungen, die zum Teil von mehreren Vortragenden („Double Teaching“) abgehalten werden. Ausbildungsziel ist es, den Studierenden nicht bloß die wesentlichen Inhalte des (privaten und öffentlichen) Unternehmensrechts, sondern vor allem auch die zum Teil komplexen Zusammenhänge der einzelnen Rechtsgebiete zu vermitteln. Die Absolventin / der Absolvent soll in der Lage sein, Rechtsfragen des betrieblichen Alltags unter gleichzeitiger Berücksichtigung der europa-, zivil-, handels-, arbeits-, verfassungs-, verwaltungs-, umwelt- und steuerrechtlichen Implikationen

eigenständig zu beantworten. Bei außergewöhnlichen Problemstellungen soll die unternehmensjuristische Vertiefung die Absolventinnen und Absolventen jedenfalls dazu befähigen, die maßgeblichen Rechtsfragen zu erkennen und zu strukturieren.

- (5) Die steuerjuristische Vertiefung berücksichtigt den am Arbeitsmarkt bestehenden Bedarf an steuerrechtlich ausgebildeten Akademikerinnen und Akademikern. Die bestehende universitäre Ausbildung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums, aber auch im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Studien trägt diesem Bedarf nur zu einem geringen Teil Rechnung. Im Rahmen der steuerjuristischen Vertiefung soll daher verstärkt auf jene Anforderungen Bedacht genommen werden, die für Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines steuerberatenden Berufes oder für eine Laufbahn innerhalb der Finanzverwaltung erforderlich sind. Diese Bedachtnahme soll ermöglichen, die im Zuge des Bachelorstudiums im Rahmen der steuerjuristischen Vertiefung absolvierten universitären Prüfungen auf die im Rahmen der Berufsausbildung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater geforderten Fachprüfungen angerechnet zu erhalten. In jedem Fall bietet das Bachelorstudium für die Studierenden den Vorteil, dass die Vorbereitung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater mit einem Studienabschluss verbunden werden kann. Zugleich soll die Vertiefung derart ausgerichtet werden, dass die Absolvierung neben einer bestehenden Berufspraxis ermöglicht wird.
- (6) Das Bachelorstudium eröffnet zwar den Absolventinnen und Absolventen nicht den Zugang zu den juristischen Kernberufen (Richterin / Richter, Staatsanwältin / Staatsanwalt, Notarin / Notar, Rechtsanwältin / Rechtsanwalt). Die Vertiefung im steuerjuristischen Bereich bietet jedoch ideale Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Steuerberaterin / Steuerberater, in der Finanzverwaltung oder einem Unternehmen (als Steuerexpertin / Steuerexperte). Für Absolventinnen und Absolventen der unternehmensjuristischen Vertiefung ergeben sich Berufsperspektiven insbesondere bei größeren Unternehmen (Rechtsabteilung, Beschaffungsabteilung, Aufgabe im Bereich der Geschäftsführung), Banken und Versicherungen, Energie- und Telekommunikationsunternehmen, staatlichen Dienstleistungsbereichen etc. Abgesehen davon soll das Bachelorstudium insbesondere Studierenden der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften als qualifizierte wirtschaftsjuristische Zusatzausbildung zur Verfügung stehen. Insofern ergibt sich eine attraktive Alternative zu einem Doppelstudium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Auf diesen Gesichtspunkt wurde bei der Gestaltung des Studienplans insofern besonders Bedacht genommen, als das Bachelorstudium auf die Vorgaben des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften entsprechend Bedacht nimmt.

§ 2 Aufbau und Gliederung

- (1) Das Studium hat seinen Schwerpunkt im Bereich der rechtswissenschaftlichen Studien (§ 54 Abs 1 Z 6 UG 2002), der um die Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften erweitert wird.
- (2) Es umfasst einschließlich der freien Lehrveranstaltungen 110 (Unternehmens-

juristin / Unternehmensjurist) bzw 106,5 (Steuerjuristin / Steuerjurist) Semesterstunden und gliedert sich in drei Fächerblöcke:

1. Im Fächerblock „Grundlagen Recht“ sind 55 Semesterstunden zu absolvieren, die einem Aufwand von 83 ECTS-Punkten entsprechen.
 2. Im Fächerblock „Grundlagen Wirtschaftswissenschaften“ sind 21 Semesterstunden zu absolvieren, die einem Aufwand von 42 ECTS-Punkten entsprechen.
 3. Im Vertiefungsblock, der mit 46 ECTS-Punkten bemessen wird, ist zwischen den Varianten „Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist“ (28 Semesterstunden) und „Steuerjuristin / Steuerjurist“ (24,5 Semesterstunden) zu wählen.
- (3) Im Fächerblock 3 ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.
- (4) Das Studium setzt besondere Vorkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens (Buchhaltung und Kostenrechnung) voraus. Für Studierende, die diese Vorkenntnisse im Rahmen von Einstufungstests (siehe § 4) nicht nachweisen können, sind Vorkurse zur Vermittlung dieser Kenntnisse anzubieten.
- (5) Freie Lehrveranstaltungen sind im Ausmaß von 6 Semesterstunden = 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. Vorkurse können zur Abdeckung dieser freien Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden.

§ 3 Studieneingangsphase

Die Vorlesungen "Allgemeiner Teil" im Fach Privatrecht I, „Öffentliches Recht I“ sowie die Einführungskurse Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre bilden die Studieneingangsphase.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

- (1) Entsprechend den inhaltlichen Verknüpfungen zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften werden auch die in diesen Studien verwendeten Typen von Lehrveranstaltungen in diesem Curriculum verwendet.
- (2) Soweit in diesem Curriculum die Lehrveranstaltungen als Kurs (KS), Intensivierungskurs (IK) oder Seminar (SE) bezeichnet werden, sind diese - einschließlich der Bestimmungen für die Anmeldung - im Sinne des Curriculums Wirtschaftswissenschaften zu verstehen.
- (3) Andere in diesem Curriculum verwendete Lehrveranstaltungstypen sind entsprechend im Sinne des Curriculums Rechtswissenschaften zu verstehen.

§ 5 Einstufungstests

- (1) Soweit dieses Curriculum besondere Vorkenntnisse festlegt, werden diese in Form von Einstufungstests verpflichtend für alle Studierenden überprüft.
- (2) Für die Vorkenntnisse aus Buchhaltung und Kostenrechnung gelten die Vorgaben des Curriculums Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Für jene Studierenden, die diese Vorkenntnisse nicht nachweisen konnten, sind Vorkurse anzubieten. Die positive Beurteilung im Vorkurs gilt als positiver Einstufungstest.

II. GRUNDLAGEN RECHTSWISSENSCHAFTEN

§ 6 Legal Gender Studies

Das Fach Legal Gender Studies umfasst:

1. VL Einführung Legal Gender Studies, 1 Semesterstunde = 2 ECTS
2. Über die Vorlesung gemäß Z 1 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

§ 7 Öffentliches Recht

(1) Das Fach Öffentliches Recht teilt sich auf in Öffentliches Recht I (9 ECTS) und Öffentliches Recht II (15 ECTS)

(2) Das Fach Öffentliches Recht I umfasst:

1. VL Öffentliches Recht I, 4 Semesterstunden = 2 ECTS
2. UE Öffentliches Recht I, 2 Semesterstunden = 4 ECTS
3. Eine schriftliche Fachprüfung (3 ECTS) (Voraussetzung: UE Öffentliches Recht I)

(3) Das Fach Öffentliches Recht II umfasst:

1. VL Staats- und Verwaltungsorganisation, 1,5 Semesterstunden = 0,75 ECTS
2. VL Staats- und Verwaltungshandeln, 1,5 Semesterstunden = 0,75 ECTS
3. VL Grundrechte, 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS
4. VL Allgemeines Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht und -verfahren, 1,5 Semesterstunden = 0,75 ECTS
5. VL Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, Rechtsschutz (VwGH, VfGH, EGMR, EuGH), 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS
6. VL Besonderes Verwaltungsrecht, 1,5 Semesterstunden = 0,75 ECTS
7. UE Verfassungsrecht oder Verwaltungsrecht, 2 Semesterstunden = 4 ECTS (Voraussetzung: Prüfung aus Öffentlichem Recht I)
8. Jeweils eine schriftliche Fachprüfung aus Verfassungsrecht (3 ECTS) und Verwaltungsrecht (4 ECTS) (Voraussetzung: UE Verfassungsrecht oder Verwaltungsrecht)

§ 8 Privatrecht

(1) Das Fach Privatrecht teilt sich auf in Privatrecht I (7 ECTS) und Privatrecht II (17 ECTS).

(2) Das Fach Privatrecht I umfasst:

1. VL Allgemeiner Teil, 3 Semesterstunden = 1,5 ECTS
2. UE Privatrecht I, 1 Semesterstunde = 2 ECTS
3. Eine schriftliche Fachprüfung (3,5 ECTS) (Voraussetzung: UE Privatrecht I)

(3) Das Fach Privatrecht II umfasst:

1. VL Schuldrecht AT, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
2. VL Schuldrecht Vertragstypen, 2 Semesterstunden = 1 ECTS

3. VL Schuldrecht Gesetzliche Schuldverhältnisse, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
4. VL Sachenrecht, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
5. VL Internationales Privatrecht, 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS

6. UE Privatrecht/Allgemeines Unternehmensrecht, 2 Semesterstunden = 4 ECTS (Voraussetzung: Fachprüfung Privatrecht I)
7. Eine schriftliche und mündliche Fachprüfung (8,5 ECTS) (Voraussetzung: UE Privatrecht einschließlich Allgemeines Unternehmensrecht)

§ 9 Europarecht

Das Fach Europarecht umfasst (4 ECTS):

1. VL Europarecht, 3 Semesterstunden = 1,5 ECTS
2. Eine schriftliche Fachprüfung (2,5 ECTS)

§ 10 Wirtschaftsstrafrecht

Das Fach Wirtschaftsstrafrecht umfasst (4 ECTS):

1. VL Wirtschaftsstrafrecht, 3 Semesterstunden = 4 ECTS
2. Über die Vorlesung gemäß Z 1 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

§ 11 Arbeits- und Sozialrecht

Das Fach Arbeits- und Sozialrecht umfasst (8 ECTS):

1. VL Individualarbeitsrecht, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
2. VL Kollektives Arbeitsrecht, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
3. VL Grundzüge des Sozialrechts, 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS
4. Eine mündliche Fachprüfung (5,5 ECTS) (Voraussetzung: Fachprüfung Privatrecht I)

§ 12 Handelsrecht

Das Fach Handelsrecht umfasst (9 ECTS):

1. VL Grundzüge des allgemeinen Handels- und Wertpapierrechts, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
2. VL Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 3 Semesterstunden = 1,5 ECTS
3. Eine mündliche Fachprüfung (6,5 ECTS) (Voraussetzung: Fachprüfung Privatrecht I)

§ 13 Steuerrecht

Das Fach Steuerrecht umfasst (4 ECTS):

1. VL Steuerrecht, 2 Semesterstunden = 3 ECTS
2. VL European Tax Law, 1 Semesterstunde = 1 ECTS
3. Über die Vorlesungen gemäß Z 1 und 2 sind Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen (Voraussetzung: Fachprüfung Öffentliches Recht I, KS Unternehmensrechnung und KS Investition, Finanzierung und Steuern).

§ 14 Legal English

- (1) Das Fach Legal English wird primär durch einen KS Legal English, 2 Semesterstunden (= 3 ECTS) abgedeckt, auf dem englischsprachige Lehrveranstaltungen sowie ein Bachelor-Proseminar aufbauen (§ 18 Abs 2 bzw. § 25 Abs 2 Z 2).
- (2) Der KS Legal English baut auf der Fähigkeit der Studierenden auf, sich in Englisch in den Fertigungsbereichen Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben in einer breiten Palette von privaten, beruflichen und öffentlichen Situationen sprachlich und kulturell angemessen zu verhalten. Im Hinblick darauf wird den Studierenden empfohlen, sich einem Einstufungstest zu unterziehen; im Falle eines negativen Ergebnisses wird festgestellt, welche Vorkurse absolviert werden sollten, um das geforderte Wissen zu erreichen. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung, die aus didaktischen Gründen befolgt werden soll.
- (3) Zusätzlich zum KS Legal English ist die Teilnahme an der Vorlesung „Introduction to the Common Law Legal Order“ (2 Semesterstunden = 1 ECTS) erforderlich. Der Nachweis der Absolvierung erfolgt durch eine Teilnahmebestätigung. Es wird empfohlen, diese Vorlesung im selben Semester wie den KS Legal English zu besuchen.
- (4) Die Bachelorarbeit im Vertiefungsbereich ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (5) Der Besuch weiterer englischsprachiger Lehrveranstaltungen (z.B. „International Commercial Arbitration“, „International Business Transactions in a Procedural Perspective“) im Rahmen der freien Wahlfächer wird insbesondere jenen Studierenden empfohlen, die eine verstärkte internationale Ausrichtung anstreben.

III. GRUNDLAGEN WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

§ 15 Wirtschaftswissenschaften

- (1) Der Fächerblock „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ besteht aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre (32 ECTS) und Volkswirtschaftslehre (10 ECTS).
- (2) In Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre wird jeweils ein Einführungskurs (1 Semesterstunde = 2 ECTS) angeboten. Der Einführungskurs Volkswirtschaftslehre wird teilweise in Englisch abgehalten.

§ 16 Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Fach Betriebswirtschaftslehre sind zusätzlich zur Einführung folgende Kurse

zu belegen (jeder Kurs wird mit 4 ECTS-Punkten bewertet und hat einen Umfang von 2 Semesterstunden):

1. KS Strategie und Marketing
 2. KS Individuum/Gruppe/Organisation
 3. KS Investition, Finanzierung und Steuern
 4. KS Unternehmensrechnung (Vorkenntnisse aus Buchhaltung und Kostenrechnung erforderlich)
 5. KS Produktion/Logistik/Umweltwirtschaft
- (2) Zur Vertiefung der Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre haben die Studierenden weitere Intensivierungskurse im Ausmaß von insgesamt 5 Semesterstunden = 10 ECTS-Punkten in Betriebswirtschaftslehre zu belegen.

§ 17 Volkswirtschaftslehre

Im Fach Volkswirtschaftslehre sind zusätzlich zur Einführung folgende weitere Kurse zu belegen:

1. KS Ökonomische Entscheidungen und Märkte (Economics II.A), 2 Semesterstunden = 4 ECTS
2. KS Recht und Ökonomie („Law and Economics“), 2 Semesterstunden = 4 ECTS

IV. VERTIEFUNG UNTERNEHMENSJURISTIN / UNTERNEHMENSJURIST

§ 18 Aufbau und Gliederung

- (1) Im Rahmen der unternehmensjuristischen Vertiefung sind Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen zu den unternehmensjuristischen Fächern gemäß §§ 20 - 23 im Gesamtausmaß von 41 ECTS zu absolvieren.
- (2) Ferner ist ein Bachelor-Proseminar im Ausmaß von 1 Semesterstunde = 1 ECTS (bei Bedarf DT Legal English; siehe § 19) zu absolvieren. Im Rahmen dieses Bachelor-Proseminars ist eine Bachelor-Arbeit gemäß § 30 (4 ECTS) anzufertigen.

§ 19 Double Teaching

- (1) Für interdisziplinäre Lehrveranstaltungen, die von mehreren Vortragenden („Double Teaching“) abgehalten sind, ist dies in der folgenden Auflistung durch die Abkürzung DT bei der jeweiligen Lehrveranstaltung angeführt.
- (2) Bei solchen „Double Teaching“-Lehrveranstaltungen sind bei der angegebenen Anzahl von Unterrichtseinheiten Vertreterinnen und Vertreter des angegebenen Faches beizuziehen.
- (3) Es obliegt der freien Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung, Expertinnen und Experten zusätzlicher Fächer bzw. Expertinnen und Experten des angegebenen Faches länger als vorgeschrieben zur Teilnahme bzw. Mitwirkung einzuladen.

§ 20 Recht der Unternehmensgründung und -entwicklung

Das Fach Recht der Unternehmensgründung und -entwicklung umfasst (10,5 ECTS):

1. VL Berufsantrittsrecht, 1,5 Semesterstunden = 0,75 ECTS
2. VL Öffentliches Anlagenrecht, 2 Semesterstunden = 1 ECTS
3. VL Interdisziplinäres Anlagenrecht, 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS
4. VL Einzelunternehmen, 0,5 Semesterstunden = 0,25 ECTS (Schwerpunkt: Handelsrecht, *DT Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht*)
5. VL Vertiefung Gesellschaftsrecht, 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS
6. AG Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, 1 Semesterstunde = 2 ECTS (Schwerpunkt: Handelsrecht, *DT Steuerrecht*)
7. Eine schriftliche Fachprüfung (5,5 ECTS) (Voraussetzung: Übung Verfassungs- oder Verwaltungsrecht, Übung Privatrecht einschließlich Allgemeines Unternehmensrecht, Fachprüfungen Handelsrecht, Steuerrecht; Kurse und Intensivierungskurse aus Investition, Finanzierung und Steuern sowie Unternehmensrechnung)

§ 21 Recht des laufenden Betriebs

- (1) Das Fach „Recht des laufenden Betriebs“ mit insgesamt 22,5 ECTS-Punkten wird durch folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen abgedeckt:
- (2) VL „Öffentlich-rechtliche Aspekte des laufenden Betriebs“, 5,5 Semesterstunden (2,75 ECTS) mit folgenden Inhalten:
 - Berufsausübungsvorschriften einschl. Wirtschaftsverwaltungsstrafrecht
 - Genehmigungsvorbehalte
 - Regulierungsrecht
 - Vergaberecht (Schwerpunkt Öffentliches Recht, *DT Legal Gender Studies [2 Unterrichtseinheiten]*)
 - Subventionsrecht (Schwerpunkt Öffentliches Recht, *DT Legal Gender Studies [2 Unterrichtseinheiten]*)
- (3) VL „Europarechtliche Aspekte des laufenden Betriebs“, 2,5 Semesterstunden (1,25 ECTS), teilweise in Englisch abgehalten, mit folgenden Inhalten:
 - Binnenmarkt
 - Europäisches Wettbewerbsrecht (Kartell- und Beihilfenrecht) und Vergaberecht
 - Europäisches Verbraucherschutzrecht (Schwerpunkt Europarecht, *DT Legal Gender Studies [2 Unterrichtseinheiten]*)
- (4) VL „Umweltrechtliche Aspekte des laufenden Betriebs“, 1,5 Semesterstunden (0,75 ECTS) mit folgenden Inhalten:
 - Betriebliches Umweltrecht (*DT* mit den Schwerpunkten Öffentliches Recht und Privatrecht)
 - Betriebliches Umwelthaftungsrecht und Umweltmanagement
- (5) VL Legal Gender Studies: Antidiskriminierungsrecht, 0,3 Semesterstunden (0,5 ECTS) (Voraussetzung Fachprüfung Arbeitsrecht); über die Vorlesung ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.
- (6) Im Bereich „Arbeitsrecht des laufenden Betriebs“ sind zwei der nachfolgend

angeführten Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden zu absolvieren (4 ECTS):

1. KO Vertiefung Arbeitsrecht, 1 Semesterstunde = 2 ECTS (Voraussetzung: Fachprüfung Arbeitsrecht)
2. AG Gestaltung von Arbeitsverträgen, 1 Semesterstunde = 2 ECTS (Schwerpunkt Arbeitsrecht, *DT Steuerrecht*) (Voraussetzung: Fachprüfung Arbeitsrecht)
3. AG Gestaltung kollektiver Normen, 1 Semesterstunde = 2 ECTS (Voraussetzung: Fachprüfung Arbeitsrecht)
4. KO Beitragsrecht, 1 Semesterstunde = 2 ECTS (Voraussetzung: Fachprüfung Arbeitsrecht)
- (7) VL „Kartellrecht und unlauterer Wettbewerb“, 1 Semesterstunde (2 ECTS); über die Vorlesung ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen (Voraussetzung KS Ökonomische Entscheidungen und Märkte).
- (8) VL „Kreditsicherung“, 1 Semesterstunde (2 ECTS); über die Vorlesung ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.
- (9) KS „International Accounting (IAS / IFRS)“, 1,2 Semesterstunden (2 ECTS)
- (10) Eine schriftliche Fachprüfung über die Vorlesungen nach Abs 2 - 4 (7,25 ECTS) (Voraussetzung: Übung Verfassungs- oder Verwaltungsrecht, Übung Privatrecht einschließlich Allgemeines Unternehmensrecht, Fachprüfung Europarecht, KS aus Produktion/Logistik/Umweltwirtschaft)

§ 22 M&A einschließlich sonstiger Umstrukturierungen

Das Fach M&A einschließlich sonstiger Umstrukturierungen umfasst (5 ECTS):

1. VL Nachfolge in öffentlich-rechtliche Rechtspositionen und Pflichten, 0,8 Semesterstunden = 0,4 ECTS
2. VL Umgründungen, 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS (Schwerpunkt Handelsrecht, *DT Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht*)
3. VL Kapitalmarktrecht, 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS
4. VL Unternehmenskauf, 1 Semesterstunde = 0,5 ECTS (Schwerpunkt Handelsrecht, *DT Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht*)
5. VL Legal Gender Studies: Antidiskriminierung bei Privatisierung, 0,2 Semesterstunden = 0,1 ECTS
6. Eine schriftliche Fachprüfung (3 ECTS) (Voraussetzung: Übung Verfassungs- oder Verwaltungsrecht, Übung Privatrecht einschließlich Allgemeines Unternehmensrecht, Fachprüfungen Arbeitsrecht, Handelsrecht, Steuerrecht; Kurse und Intensivierungskurse Investition, Finanzierung und Steuern sowie Unternehmensrechnung)

§ 23 Unternehmensinsolvenz

Das Fach Unternehmensinsolvenz umfasst (3 ECTS):

1. VL Unternehmensinsolvenz, 2 Semesterstunden = 3 ECTS (Schwerpunkt Zivilprozessrecht, *DT* Handelsrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Öffentliches Recht) (Voraussetzungen: UE Privatrecht einschließlich Allgemeines Unternehmensrecht, zwei der Fachprüfungen aus Arbeitsrecht, Handelsrecht, Steuerrecht; Kurse und Intensivierungskurse Investition, Finanzierung und Steuern sowie Unternehmensrechnung)
2. Über die Vorlesung gemäß Z 1 ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

V. VERTIEFUNG STEUERJURISTIN / STEUERJURIST

§ 24 Aufbau und Gliederung

- (1) Im Rahmen der steuerjuristischen Vertiefung sind Lehrveranstaltungen zu den steuerjuristischen Fächern gemäß § 25 im Ausmaß von insgesamt 24 ECTS, eine Bachelor-Arbeit gemäß § 30 im Ausmaß von 4 ECTS, Intensivierungskurse gemäß § 26 im Ausmaß von 8 ECTS und Interdisziplinäre Querschnitte gemäß § 27 im Ausmaß von 6 ECTS zu absolvieren.
- (2) Ferner ist eine Abschlussprüfung über den Stoff aller Lehrveranstaltungen des Vertiefungsbereiches im Ausmaß von 4 ECTS zu absolvieren.

§ 25 Steuerjuristische Fächer

- (1) Einkommensteuer und Körperschaftsteuer
 1. KS Einkommensteuer und Körperschaftsteuer I, 2 Semesterstunden = 3 ECTS (Voraussetzungen: KS Investition, Finanzierung und Steuern und KS Unternehmensrechnung)
 2. KS Einkommensteuer und Körperschaftsteuer II, 1 Semesterstunde = 1 ECTS (Voraussetzungen: KS Investition, Finanzierung und Steuern und KS Unternehmensrechnung)
- (2) Umsatzsteuer und Verkehrsteuern
 1. KS Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, 2 Semesterstunden = 3 ECTS (Voraussetzungen: KS Investition, Finanzierung und Steuern)
 2. PS Bachelor-PS: Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, 1 Semesterstunde = 1 ECTS (bei Bedarf DT Legal English) (Voraussetzungen: KS Umsatzsteuer und Verkehrsteuern und KS Legal English)
- (3) Steuerliche Gewinnermittlung
 1. KS Steuerliche Gewinnermittlung I, 2 Semesterstunden = 3 ECTS (Voraussetzung: IK Unternehmensrechnung)
 2. KS Steuerliche Gewinnermittlung II, 1 Semesterstunde = 1 ECTS (Voraussetzung: IK Unternehmensrechnung)
- (4) Unternehmensbesteuerung und Umgründungen
 1. KS Unternehmensbesteuerung und Umgründungen, 2 Semesterstunden = 4 ECTS
- (5) Internationales und EU-Steuerrecht
 1. KS Internationales und EU-Steuerrecht, 2 Semesterstunden = 3 ECTS
- (6) Verfahrensrecht und Finanzstrafrecht
 1. KS Verfahrensrecht, 1 Semesterstunde = 2 ECTS
 2. KS Finanzstrafrecht, 0,75 Semesterstunden = 1 ECTS
- (7) Sozialversicherungsrecht

1. KS Sozialversicherungsrecht, 1 Semesterstunde = 1 ECTS
- (8) Gender Studies und Steuerrecht
 1. KS Gender Studies und Steuerrecht, 0,75 Semesterstunden = 1 ECTS (Voraussetzung: Legal Gender Studies, § 6 Z 2)

§ 26 Intensivierungskurse

- (1) Es sind folgende Intensivierungskurse im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS zu belegen:
 1. IK Vertiefung steuerliche Gewinnermittlung, 2 Semesterstunden = 4 ECTS (Voraussetzung: IK Unternehmensrechnung)
 2. IK Vertiefung Unternehmensbesteuerung, 2 Semesterstunden = 4 ECTS

§ 27 Interdisziplinäre Querschnitte

- (1) Es sind Seminare und Intensivierungskurse zu steuerlichen Spezialthemen im Ausmaß von 4 Semesterstunden = 6 ECTS zu absolvieren.
- (2) Um die Interdisziplinarität mit anderen wirtschaftsjuristischen Disziplinen zu gewährleisten, ist für diese Lehrveranstaltungen „Double Teaching“ vorzusehen. § 19 gilt entsprechend.

VI. PRÜFUNGSORDNUNG

§ 28 Fachprüfungen

- (1) Wenn ein Fach durch eine Fachprüfung abzuschließen ist, dann müssen alle in diesem Fach verpflichtend vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv absolviert sein, bevor eine Anmeldung zur jeweiligen Fachprüfung zulässig ist.
- (2) Schriftliche Fachprüfungen dauern 180 Minuten. Die Studienkommission kann für einzelne Fachprüfungen eine kürzere Dauer festlegen.
- (3) Der Stoffumfang der Prüfungen muss sich jeweils an der für die Prüfung vorgesehenen ECTS-Punkteanzahl orientieren und dem dadurch vorgesehenen Arbeitsaufwand angepasst sein.

§ 29 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Studierende können ungeachtet der Fachprüfung aus dem entsprechenden Fach über jede Lehrveranstaltung eine Lehrveranstaltungsprüfung verlangen.
- (2) Der Stoffumfang der Lehrveranstaltungsprüfungen hat sich an den Inhalten der Lehrveranstaltung zu orientieren. Der Aufwand für die gesamte Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung hat sich an der vorgesehenen ECTS-Punkteanzahl zu orientieren und muss dem vorgesehenen Arbeitsaufwand angepasst sein.

§ 30 Bachelorarbeiten

- (1) In der dafür vorgesehenen Lehrveranstaltung im Vertiefungsbereich (Bachelor-PS) ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.
- (2) Die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Vertiefungsbereich ist nur in dem dafür vorgesehenen Proseminar möglich; diese Bachelorarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (3) Die positive Beurteilung der Bachelorarbeit setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung voraus, wird jedoch getrennt von dieser selbständig beurteilt.
- (4) Die Anfertigung einer Bachelorarbeit ist bei der Lehrveranstaltungsleiterin oder beim Lehrveranstaltungsleiter zu beantragen; je Lehrveranstaltung gemäß Abs. 3 dürfen höchstens 20 solcher Anträge genehmigt werden.
- (5) Die Studienkommission kann Richtlinien für den Umfang und die formale Gestaltung von Bachelorarbeiten erlassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Studienschwerpunkte

- (1) Hat die oder der Studierende alle in der Vertiefung „Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist“ gewählten Prüfungen positiv absolviert, dann wird das Studium mit dem Studienschwerpunkt „Unternehmensjuristin“ bzw. „Unternehmensjurist“ bezeichnet.
- (2) Hat die oder der Studierende alle in der Vertiefung „Steuerjuristin / Steuerjurist“ gewählten Prüfungen positiv absolviert, dann wird das Studium mit dem Studienschwerpunkt „Steuerjuristin“ bzw. „Steuerjurist“ bezeichnet.

§ 32 Abschlusszeugnis

- (1) Das Abschlusszeugnis besteht aus den in Abs 2 - 4 genannten Dokumenten, die jeweils in deutscher Sprache und englischer Übersetzung auszustellen sind.
- (2) Das Diplom enthält neben den Daten zur Person den absolvierten Studienschwerpunkt.
- (3) Das zweite Dokument beinhaltet eine Aufstellung der Noten und der Prüfer/innen der absolvierten Fächer.
- (4) Der Studienerfolgsnachweis als drittes Dokument enthält alle absolvierten Lehrveranstaltungen (inkl. Semesterstunden und ECTS-Punkte), deren Prüfer/innen und Beurteilung. Lehrveranstaltungen ohne Prüfungscharakter gelten dann als absolviert, wenn die zugehörige Prüfung absolviert wurde.

§ 33 Akademischer Grad

- (1) An Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunkts „Unternehmensjuristin / Unternehmensjurist“ wird der akademische Grad „Bachelor of Business Law (LL.B.)“, an Absolventinnen und Absolventen des Studienschwerpunkts „Steuerjuristin / Steuerjurist“ der akademische Grad „Bachelor of Tax Law

- (LL.B.)“ vergeben.
- (2) Der Verleihungsbescheid ist in deutscher Sprache und englischer Übersetzung auszufertigen.

§ 34 Evaluierung

- (1) Das Curriculum ist im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der JKU einer jährlichen Evaluierung zu unterziehen, die im Verantwortungsbereich des Vizerektors für Lehre in Abstimmung mit der Studienkommission Wirtschafts- und Technikrecht sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz durchgeführt wird.
- (2) Zeigen sich bei der Evaluierung Mängel, ist das Curriculum entsprechend anzupassen.

§ 35 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderungen betreffend den Entfall der Bachelorarbeit im Fächerblock „Grundlagen Wirtschaftswissenschaften“ und die Verschiebung der frei werdenden ECTS zur Bachelorarbeit im Vertiefungsbereich (§ 30 Abs 1) auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 27.11.2007 und vom 22.1.2008, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 23.1.2008, treten mit 1. März 2008 in Kraft.
- (3) Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Bachelorarbeit abgelegt haben, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.